

3090 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 20. Feber 1986 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem einzelne Bestimmungen des Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung zur Durchführung dieses Abkommens zu Verfassungsbestimmungen erklärt werden

Durch das Bundesverfassungsgesetz, BGBl.Nr. 564/1980, wurden die Bestimmungen des Art. 73 Abs. 2 des Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit und des Art. 92 Abs. 3 der Zusatzvereinbarung in Verfassungsrang erhoben, sodaß bei einer Änderung der Anhänge durch einen Vertragsstaat nicht mehr eine Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates erfolgte. Die Geltungsdauer dieses Bundesverfassungsgesetzes wurde mit 31. Dezember 1985 befristet, um die Zweckmäßigkeit der gewählten Vorgangsweise zu beobachten. Der gegenständliche Gesetzesbeschuß des Nationalrates sieht nun eine unbefristete Erhebung der oben erwähnten Bestimmungen in den Verfassungsrang vor.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. Feber 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 20. Feber 1986 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem einzelne Bestimmungen des Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung zur Durchführung dieses Abkommens zu Verfassungsbestimmungen erklärt werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 02 25

Edith Paischer
Berichterstatter

Steinle
Obmann